
S 21 U 68/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Gesetzliche Unfallversicherung - Unfallversicherungsschutz - Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) - Beschäftigung iS des § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII - Benutzung eines Hüpfkissens für Katapultsprünge - private Freizeitgestaltung - Arbeitsunfall - innerer Zusammenhang mit versicherter Tätigkeit - Spieltrieb von Jugendlichen - Gruppendynamik - kausale Zurechnung - Schaffung einer erhöhten spezifischen Gefahr - Zurverfügungstellung eines unfallträchtigen Sportgeräts - kein Entfallen des Versicherungsschutzes bei besonders unvernünftigem Handeln
Leitsätze	Versicherungsschutz als Beschäftigte kann auch bestehen, wenn sich der Unfall durch Schaffung einer erhöhten spezifischen (Betriebs-)Gefahr und aufgrund der besonderen Situation in einer abgelegenen Bildungsstätte unter Berücksichtigung des Spieltriebs Jugendlicher ereignet.
Normenkette	SGB VII § 2 Abs 1 Nr 1 ; SGB VII § 2 Abs 1 Nr 2 ; SGB VII § 2 Abs 1 Nr 9 ; SGB VII § 2 Abs 1a S 1 ; SGB VII § 8 Abs 1 S 1 ; SGB VII § 135 Abs 1 Nr 1 ; SGB VII § 135 Abs 5a S 1 ; SGB IV § 7 Abs 1 ; SGB IV § 10 Abs 1 ; SGB IV § 20 Abs 3 S 1 Nr 2 ; JFDG § 2 Abs 1 ; JFDG § 3 Abs 1 S 1 ; JFDG § 13
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 21 U 68/16
Datum	17.01.2017
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 3 U 41/17

Datum 25.09.2019

3. Instanz

Datum 06.10.2020

Â

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25.Â September 2019 aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 17.Â Januar 2017 zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃgerichtlichen Kosten des gesamten Rechtsstreits zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend eines Seminaaraufenthalts im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) einen Arbeitsunfall erlitten hat, als sie sich beim Spielen auf einem HÃ¼pfkissen verletzte.

Â

2

Die im November 1998 geborene KlÃ¤gerin begann nach Abschluss der Realschule ein FSJ in einem Alten- und Pflegeheim. Die FSJ-Vereinbarung sah die Teilnahme an einem einwÃ¶chigen EinfÃ¼hrungsseminar vor, das im September 2015 in einer lÃ¤ndlich abgeschiedenen Bildungs- und FerienstÃ¤tte tÃ¤glich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfand. Die anschlieÃende Freizeit stand den Seminarteilnehmern zur freien VerfÃ¼gung, wobei am Abend auf freiwilliger Basis FreizeitaktivitÃ¤ten angeboten wurden. FÃ¼r das Verlassen des GelÃ¤ndes mussten sich die Teilnehmer in Gruppen von mindestens drei Personen zusammenschlieÃen und bis 22.00 Uhr zurÃ¼ckkehren. Am 8.9.2015 entdeckte die zu diesem Zeitpunkt noch 16jÃ¤hrige KlÃ¤gerin gemeinsam mit weiteren Seminarteilnehmern auf dem GelÃ¤nde des Freizeitheims ein HÃ¼pfkissen in einer GrÃ¶Ãe von 11,2Â m x 9Â m. Die Gruppe begann darauf zu hÃ¼pfen und beschloss, dass sich die KlÃ¤gerin in die eine HÃ¼lfte des HÃ¼pfkissens setzt, wÃ¤hrend acht

weitere Seminarteilnehmer gleichzeitig auf die andere Hälfte springen, um die Klägerin in die Luft zu katapultieren. Die Klägerin wurde wie geplant in die Luft geschleudert, landete dann aber auf der aus einem Sand-Kies-Gemisch bestehenden Umrandung des Hüpfbodens. Hierdurch erlitt sie ua Deckplattenbrüche verschiedener Wirbelkörper. Die Beklagte lehnte die Anerkennung des Vorfalls als Arbeitsunfall ab (*Bescheid vom 14.3.2016; Widerspruchsbescheid vom 27.6.2016*). Das SG hat festgestellt, dass das Ereignis ein Arbeitsunfall gewesen sei (*Urteil vom 17.1.2017*).

Â

3

Das LSG hat auf die Berufung der Beklagten das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 25.9.2019*). Die Klägerin sei zwar als *„Beschäftigte“* iS des [Â§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#) Versicherte gewesen. Die zum Unfall führende Verrichtung auf dem Hüpfboden habe jedoch in keinem sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Beschäftigung gestanden. Das Spielen auf dem Hüpfboden nach dem Ende der verpflichtenden Seminarveranstaltungen sei private Freizeitgestaltung gewesen. Freizeitaktivitäten gehörten nicht zu den verpflichtenden Seminarinhalten des FSJ. Die Benutzung des Hüpfbodens könne auch nicht unter dem Gesichtspunkt spielerischen Verhaltens Minderjähriger als vom Unfallversicherungsschutz umfasste Verrichtung angesehen werden. Im Gegensatz zur Schulausbildung liege der Ableistung des FSJ kein umfassender Bildungsauftrag einschließlich der Förderung und Entwicklung des sozialen Gruppenverhaltens zugrunde. Auch könnten die Aktivitäten auf dem Hüpfboden nicht als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung angesehen werden, da sie nicht *„im Einvernehmen“* mit der Seminarleitung, sondern eigeninitiativ erfolgt seien. Schließlich habe sich die Klägerin der Verletzungsgefahr durch die Nutzung des Hüpfbodens als Katapult freiwillig und aufgrund eigenen Entschlusses ausgesetzt.

Â

4

Mit ihrer Revision trägt die Klägerin eine Verletzung des [Â§ 8 Abs 1 SGB VII](#). Bei der Teilnahme an Seminaren im Rahmen des FSJ müsse ein umfassender Versicherungsschutz gewährleistet werden.

Â

5

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. September 2019 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 17. Januar 2017 zurückzuweisen.

Â

6

Die Beklagte beantragt nach ihrem schriftsÄtzlichen Vorbringen, die Revision zurÄckzuweisen.

Â

II

Â

7

Die zulÄssige Revision der KlÄgerin ist begrÄndet. Das Urteil des LSG war aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das zusprechende Urteil des SG zurÄckzuweisen. Die zulÄssigerweise erhobene, kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage ([Ä§Ä 54 AbsÄ 1 SatzÄ 1](#), [Ä§Ä 55 AbsÄ 1 NrÄ 1 SGG](#)) ist begrÄndet. Denn der Bescheid vom 14.3.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.6.2016 ([Ä§Ä 95 SGG](#)) ist rechtswidrig und verletzt die KlÄgerin in ihren Rechten. Sie hat einen Anspruch auf gerichtliche Feststellung, dass ihr Sturz auf die Umrandung des HÄpfkissens in der BildungsstÄtte am 8.9.2015 ein versicherter Arbeitsunfall iS des [Ä§Ä 8 AbsÄ 1](#) iVm [Ä§Ä 2 AbsÄ 1 NrÄ 1 SGBÄ VII](#) war.

Â

8

ArbeitsunfÄlle sind nach [Ä§Ä 8 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ VII](#) UnfÄlle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach [Ä§ÄÄ 2,Ä 3](#) oderÄ [6 SGBÄ VII](#) begrÄndenden TÄtigkeit (versicherte TÄtigkeit). UnfÄlle sind nach [Ä§Ä 8 AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGBÄ VII](#) zeitlich begrenzte, von auÄen auf den KÄrper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fÄhren. Ein Arbeitsunfall setzt daher voraus, dass die Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten TÄtigkeit zuzurechnen ist (innerer oder sachlicher Zusammenhang), sie zu dem zeitlich begrenzten, von auÄen auf den KÄrper einwirkenden Ereignis ÄÄ dem UnfallereignisÄ Ä gefÄhrt hat (UnfallkausalitÄt) und dass das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht (haftungsbegrÄndende KausalitÄt) hat (*stRspr*, zuletzt *BSG Urteile vom 26.11.2019 ÄÄ BÄ 2Ä U 24/17Ä RÄ ÄÄ SozR 4ÄÄ2700 Ä§Ä 2 NrÄ 52; vom 5.7.2016 ÄÄ BÄ 2Ä U 5/15Ä RÄ ÄÄ BSGE 122, 1 =Ä SozR 4ÄÄ2700 Ä§Ä 2 NrÄ 35, RdNrÄ 13 und vom 17.12.2015 ÄÄ BÄ 2Ä U 8/14Ä RÄ ÄÄ SozR 4ÄÄ2700 Ä§Ä 8 NrÄ 55 RdNrÄ 9; jeweils mit zahlreichen weiteren Verweisen).*

Â

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Klägerin hat einen Unfall sowie dadurch einen Gesundheitsschaden erlitten (*dazu unter* 1.). Sie war als Beschäftigte ([Â§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#)) in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (*dazu unter* 2.). Die konkrete unfallbringende Verrichtung des Spielens auf dem Hüpfbrett ist dieser versicherten Tätigkeit zuzurechnen (*dazu unter* 3.) und hat den Unfall rechtlich wesentlich verursacht (*dazu unter* 4.).

Â

10

1.Â Die Klägerin erlitt am Abend des 8.9.2015 einen Unfall iS des [Â§ 8 Abs 1 Satz 2 SGB VII](#). An diesem Tag kam es nach den bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) auf dem Gelände der Bildungs- und Ferienstätte zu einer zeitlich begrenzten von außen kommenden Einwirkung auf den Körper der Klägerin, als sie mit dem Rücken auf das Sand-Kies-Gemisch neben dem Hüpfbrett aufschlug. Dieses Unfallereignis bewirkte unmittelbar Gesundheitsschäden: Deckenplatteneinbrüche verschiedener Wirbelkörper der Brust- und Lendenwirbelsäule sowie eine Impressionsfraktur des ersten Lendenwirbelkörpers.

Â

11

2.Â Die Klägerin gehörte im Zeitpunkt des Unfalls zum versicherten Personenkreis der Beschäftigten iS des [Â§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#). Hierfür gilt über [Â§ 1 Abs 1 Satz 1 SGB IV](#) die Legaldefinition der Beschäftigung nach [Â§ 7 Abs 1 SGB IV](#). Danach ist Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (*Satz 1*). Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (*Satz 2*). Eine Beschäftigung liegt daher immer dann vor, wenn ein Arbeitsverhältnis besteht. Sie kann aber auch ohne Arbeitsverhältnis gegeben sein (âinsbesondereâ), wenn der Verletzte sich in ein fremdes Unternehmen eingliedert und dem Weisungsrecht eines Unternehmers vor allem in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Verrichtung untergeordnet hat (*vgl BSG Urteile vom 20.8.2019 â B 2 U 1/18 R â BSGE 129, 44 = SozR 4â2700 Â§ 2 Nr 51, RdNr 11; vom 6.9.2018 â B U 18/17 R â SozR 4â2700 Â§ 2 Nr 47 und vom 15.5.2012 â B 2 U 8/11 R â BSGE 111, 37 = SozR 4â2700 Â§ 2 Nr 20, RdNr 31 ff*).

Â

12

Dabei kommt es auf die das Gesamtbild bestimmenden tatsächlichen Verhältnisse an. Ob eine Beschäftigung vorliegt, ergibt sich aus dem Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich Zulässigen tatsächlich vollzogen worden ist. Entscheidend ist die Rechtsbeziehung so, wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulässig ist (vgl. BSG Urteil vom 6.9.2018 [BÄ 2 U 18/17 R](#) [SozR 4 2700 2 Nr 47](#); Urteil vom 23.4.2015 [BÄ 2 U 5/14 R](#) [SozR 4 2700 2 Nr 33 RdNr 16](#); Urteil vom 14.11.2013 [BÄ 2 U 15/12 R](#) [SozR 4 2700 2 Nr 27 RdNr 14](#)). Zwischen dem Träger und der Klägerin bestand kein Arbeitsverhältnis (dazu unter a), gleichwohl verrichtete die Klägerin im Rahmen ihres FSJ nichtselbstständige Arbeit (dazu unter b).

Ä

13

a) Die Klägerin als Freiwillige im FSJ stand zum Träger in keinem Arbeitsverhältnis, sondern in einem Rechtsverhältnis sui generis. Der Gesetzgeber hat bewusst davon abgesehen, die Freiwilligen im FSJ den Arbeitnehmern oder Auszubildenden generell gleichzustellen. Dies ergibt sich aus [§ 13](#) des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten in der Fassung vom 16.5.2008 (*Jugendfreiwilligendienstegesetz* [BGBl I 2008, 842](#) im Folgenden: JFDG). Danach sind auf eine Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz nur entsprechend anzuwenden. Diese Verweisung wäre nicht erforderlich, wenn die Vereinbarung zwischen den Freiwilligen und dem jeweiligen Träger ein Arbeitsverhältnis wäre (vgl. zum Ganzen BAG Beschluss vom 12.2.1992 [7 ABR 42/91](#) [juris RdNr 15](#)).

Ä

14

b) Die Klägerin verrichtete im Rahmen des FSJ nach Abwägung aller in diesem Einzelfall in Betracht zu ziehenden Umstände auch ohne Arbeitsverhältnis nichtselbstständige Arbeit iS des [§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#). Dies ergibt sich aus einer Gesamtschau aller als Indizien in Betracht kommenden Umstände, bei der die für und gegen eine abhängige Beschäftigung sprechenden Gründe abzuwägen sind (BSG Urteil vom 6.9.2018 [BÄ 2 U 18/17 R](#) [SozR 4 2700 2 Nr 47 RdNr 16](#)). Durch ihre unterstützenden Hilfstätigkeiten in einer Alten- und Pflegeeinrichtung hat die Klägerin jedenfalls eine Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert verrichtet (zur Definition der Arbeit vgl. BSG Urteil vom 6.9.2018 [BÄ 2 U 18/17 R](#) [SozR 4 2700 2 Nr 47 RdNr 12](#)). Diese Tätigkeit war auch unselbstständig, da die Klägerin bei der Verrichtung ihrer praktischen Hilfstätigkeiten in die Einrichtung eingegliedert war und sich dem Weisungsrecht des Trägers bzw. der in der Einsatzstelle tätigen Fachkräfte untergeordnet hat. Dies ergibt sich schon aus der am 3.9.2015 zwischen der Klägerin und dem Träger geschlossenen Vereinbarung. Nach den bindenden und

nicht mit zulässigen Verfahrensregeln angegriffenen Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) war die Klägerin nach Ziffer 3 dieser Vereinbarung verpflichtet, die ihr übertragenen Aufgaben in dem Alten- und Pflegeheim unter Anleitung einer Fachkraft nach Wissen und Können auszuführen (Ziffer 3.1). Hierbei hatte sie den Anweisungen des Fachpersonals Folge zu leisten (Ziffer 3.5). Zudem werden nach [Â§ 3 Abs 1 Satz 1 JFDG](#) im FSJ ganz überwiegend praktische Hilfstätigkeiten geleistet. Der Begriff der „Hilfstätigkeit“ impliziert, dass es sich hierbei um Tätigkeiten handelt, die nach Weisung im Hinblick auf Zeit, Dauer, Art und Ort ausgeführt werden und eine Eingliederung in die Einrichtung erfordern. Die Eingliederung der Klägerin in die Einrichtung als fremdes Unternehmen wird auch durch die Verpflichtung der Klägerin verdeutlicht, die Dienst- und Hausordnung sowie die betriebliche Kleiderordnung zu wahren (Ziffer 3.5 der FSJ-Vereinbarung). Anhaltspunkte für eine abweichende Handhabung und damit mögliche abweichende Regelungen sind nicht ersichtlich. Schließlich ist nach [Â§ 2 Abs 1 Nr 1 JFDG](#) kennzeichnend für Tätigkeiten im Rahmen des Jugendfreiwilligendienstes, dass diese vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung sind. Auch setzen die Regelungen des [Â§ 10 Abs 1 SGB IV](#) und [Â§ 20 Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB IV](#) begrifflich voraus, dass die Tätigkeit im FSJ als Beschäftigung anzusehen ist. So bestimmt [Â§ 10 Abs 1 SGB IV](#) den Ort der Beschäftigung für Personen, die ein FSJ ableisten und [Â§ 20 Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB IV](#) trifft ausdrücklich für Versicherte im FSJ eine abweichende Regelung von den besonderen Vorschriften für Beschäftigte bezüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (vgl. BSG Urteil vom 23.2.2017 – [B 11 AL 1/16 R](#) – [BSGE 122, 271](#) = SozR 4 – 4300 – [Â§ 131 Nr 8, RdNr 18, 19](#)). Der Annahme einer Beschäftigung im FSJ steht auch nicht die geringe Höhe der Gegenleistungen sowie die Bezeichnung als Verpflegungskostenzuschuss bzw. Taschengeld entgegen. Die Zahlung eines Arbeitsentgelts für die erbrachte Arbeitsleistung ist keine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Beschäftigung. Vielmehr setzt ein Arbeitsentgelt das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses voraus, begründet ein solches aber nicht (BSG Urteile vom 6.9.2018 – [B 2 U 18/17 R](#) – [SozR 4 – 2700 – Â§ 2 Nr 47 RdNr 13](#) und vom 23.4.2015 – [B 2 U 5/14 R](#) – [SozR 4 – 2700 – Â§ 2 Nr 33 RdNr 22 mwN](#)).

Â

15

Andere Versicherungstatbestände nach [Â§ 2 Abs 1 SGB VII](#) liegen nicht vor bzw. kommen nicht in Betracht. Die Klägerin gehörte nicht zum versicherten Personenkreis nach [Â§ 2 Abs 1 Nr 9 SGB VII](#), denn sie war nicht unentgeltlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig. Unentgeltlich ist eine Tätigkeit, die ohne eine echte Gegenleistung erbracht wird (BSG Urteil vom 7.9.2004 – [B 2 U 45/03 R](#) – [SozR 4 – 2700 – Â§ 2 Nr 2 juris RdNr 16; zur Unschädlichkeit von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz vgl. BSG Urteil vom 18.12.1974 – \[2/8 RU 34/73\]\(#\) – \[BSGE 39, 24\]\(#\) = SozR 2200 – \[Â§ 539 Nr 4, SozR 2200 – Â§ 1510 Nr 1\]\(#\) = juris RdNr 29; Urteil vom 19.8.1975 – \[8 RU 234/74\]\(#\) – \[BSGE 40, 139\]\(#\) = SozR 2200 – \[Â§ 539 Nr 10\]\(#\) = juris](#)

RdNr. 12), was hier nicht der Fall war. Die Frage, ob die Kl.Ägerin zugleich dem versicherten Personenkreis der Lernenden iS des [ÄS. 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII](#) angeh.örte, bedarf keiner Entscheidung, denn die Versicherung als Besch.Äftige nach [ÄS. 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) geht gem.ÄÄ [ÄS. 135 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) einer Versicherung nach [ÄS. 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII](#) vor. Dahinstehen kann ebenso, ob neben [ÄS. 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) noch Versicherungsschutz nach [ÄS. 2 Abs. 1 Buchst. a SGB VII](#) in Betracht kommt, weil auch hier die Besch.Äftigtenversicherung vorgeht ([ÄS. 135 Abs. 5 Buchst. a SGB VII](#)). Ä

Ä

16

3.Ä Die unfallbringende Verrichtung der Kl.Ägerin ÄÄÄ das Springen auf dem H.ÄpfkissenÄ ÄÄÄ stand in einem inneren Zusammenhang mit dieser grunds.Ätzlich versicherten T.Ätigkeit als Besch.Äftige (soeben unter 2.). Eine Verrichtung ist nach [ÄS. 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) versichert, wenn der Verletzte sie zur Erf.Ällung eines von ihm begr.Ändeten Rechtsver.Ältnisses (vgl. [ÄS. 7 Abs. 1 SGB IV](#)) zu dem Zweck verrichtet, dass die Ergebnisse seiner Verrichtung diesem und nicht ihm selbst unmittelbar zum Vorteil oder Nachteil gereichen (vgl. [ÄS. 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII](#); vgl. BSG Urteil vom 19.6.2018 ÄÄÄ [BÄ 2Ä U 32/17Ä RÄ](#) ÄÄÄ SozR 4ÄÄ 2700 ÄS. 2 Nr. 43 RdNr. 15). Eine im Rahmen einer Besch.Äftung iS des [ÄS. 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) versicherte T.Ätigkeit liegt vor, wenn die Verrichtung zumindest dazu ansetzt und darauf gerichtet ist, entweder eine eigene objektiv bestehende HauptÄÄÄ oder Nebenpflicht aus dem zugrunde liegenden Rechtsver.Ältnis zu erf.Ällen, oder der Verletzte eine objektiv nicht geschuldete Handlung vornimmt, um einer vermeintlichen Pflicht aus dem Rechtsver.Ältnis nachzugehen, sofern er nach den besonderen Umst.Änden zur Zeit der Verrichtung annehmen durfte, ihn treffe eine solche Pflicht, oder er unternehmensbezogene Rechte aus dem Rechtsver.Ältnis aus.Äbt (vgl. BSG Urteil vom 6.9.2018 ÄÄÄ [BÄ 2Ä U 18/17Ä RÄ](#) ÄÄÄ SozR 4ÄÄ 2700 ÄS. 2 Nr. 47 RdNr. 21; Urteil vom 30.3.2017 ÄÄÄ [BÄ 2Ä U 15/15Ä RÄ](#) ÄÄÄ NJW 2017, 2858 RdNr. 15; Urteil vom 5.7.2016 ÄÄÄ [BÄ 2Ä U 19/14Ä RÄ](#) ÄÄÄ BSGE 121, 297 =Ä SozR 4ÄÄ 2700 ÄS. 2 Nr. 36 RdNr. 12; und grundlegend Urteil vom 15.5.2012 ÄÄÄ [BÄ 2Ä U 8/11Ä RÄ](#) ÄÄÄ BSGE 111, Ä 37 =Ä SozR 4ÄÄ 2700 ÄS. 2 Nr. 20, RdNr. 27Ä ff). Vorliegend geh.Äörte die Benutzung des H.Äpfkissens weder objektiv zu einer nach der FSJ-Vereinbarung bestehenden Haupt- oder Nebenpflicht der Kl.Ägerin, noch konnte sie subjektiv davon ausgehen, eine solche Pflicht aus dieser Vereinbarung zu erf.Ällen.

Ä

17

Die Benutzung des H.Äpfkissens ist hier gleichwohl als versicherte T.Ätigkeit iS des [ÄS. 8 Abs. 1 Satz.Ä 1](#) iVm [ÄS. 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) anzusehen, weil der Tr.Äger des FSJ eine erh.Ähte spezifische (BetriebsÄÄÄ)Gefahr aufgrund der besonderen Situation der Seminarst.Ätte sowie der mit dem Spielger.Ät

â¼pfburgâ¼ verbundenen Verletzungsgefahr unter Berâ¼cksichtigung des Spieltriebs Jugendlicher geschaffen hat.

Â

18

Der TrÃ¼ger des FSJ hat eine erhÃ¼hte spezifische Gefahr fÃ¼r die ungehemmte Entfaltung jugendlicher leichtsinniger Spielereien und gruppenspezifischer Prozesse einschlieÃ¼lich des damit verbundenen Verletzungspotenzials durch Abhaltung eines einwÃ¼chigen Seminars fÃ¼r Jugendliche an einem fremden, abgelegenen Ort mit einem unfalltrÃ¼chtigen SportgerÃ¼t ohne entsprechende Aufsicht geschaffen. Schon nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats galten fÃ¼r den Versicherungsschutz jugendlicher Arbeitnehmer bei durch spielerisches Verhalten auf der BetriebsstÃ¼tte verursachten UnfÃ¼llen besondere MaÃ¼stÃ¼be. Ein sachlicher Zusammenhang mit der betrieblichen TÃ¼tigkeit wurde bejaht, wenn der Jugendliche durch die Gestaltung der BetriebsverhÃ¼ltnisse in die Lage versetzt wurde, sich durch leichtsinnige Spielereien und gruppenspezifische Prozesse besonderen Gefahren auszusetzen (vgl. BSG Urteile vom 30.9.1970 â¼ 2Â RU 150/68Â â¼ juris RdNrÂ 15; vom 25.1.1977 â¼ 2Â RU 23/76Â â¼ BSGEÂ 43, 113 =Â SozR 2200 Â§ 550 NrÂ 26Â = juris RdNrÂ 18; vom 29.8.1974 â¼ 2Â RU 65/74Â â¼ juris RdNrÂ 17; vom 5.10.1995 â¼ 2Â RU 44/94Â â¼ SozR 3â¼2200 Â§ 539 NrÂ 34 =Â SozR 3â¼2200 Â§ 548 NrÂ 24Â = juris RdNrÂ 16 und vom 7.11.2000 â¼ BÂ 2Â U 40/99Â RÂ â¼ juris RdNrÂ 17).

Â

19

Dem liegt die allgemeine Erfahrung zugrunde, dass junge Menschen einem natÃ¼rlichen Spieltrieb unterliegen (vgl. BSG Urteile vom 25.1.1977 â¼ 2Â RU 23/76Â â¼ BSGEÂ 43, 113 =Â SozR 2200 Â§ 550 NrÂ 26Â = juris RdNrÂ 18; vom 29.8.1974 â¼ 2Â RU 65/74Â â¼ juris RdNrÂ 17; vom 25.3.1964 â¼ 2Â RU 242/61Â â¼ SozR NrÂ 68 zu Â§ 542 aF RVOÂ = juris RdNrÂ 20 und vom 7.11.2000 â¼ BÂ 2Â U 40/99Â RÂ â¼ juris RdNrÂ 17). MaÃ¼gebend sind die besonderen UmstÃ¼nde des Einzelfalls (BSG Urteile vom 29.8.1974 â¼ 2Â RU 65/74Â â¼ juris RdNrÂ 17 und vom 25.3.1964 â¼ 2Â RU 242/61Â â¼ SozR NrÂ 68 zu Â§ 542 aF RVOÂ =Â juris RdNrÂ 21). In diesen AusnahmefÃ¼llen ist AnknÃ¼pfungspunkt der Wertung nicht der finale (unternehmensdienliche) Zweck der Verrichtung, wie dies bei BeschÃ¼ftigten sonst der Fall ist, sondern der kausale (unternehmensbedingte) Ursprung der zum Schaden fÃ¼hrenden Handlung, weil aufgrund der oben genannten Besonderheiten bei Kindern und Jugendlichen das alleinige Abstellen auf finale Kriterien wie die Handlungstendenz untauglich ist.

Â

20

Ausgehend von diesen Besonderheiten des Unfallversicherungsschutzes bei Jugendlichen ist bei Geschäfts- bzw Seminarreisen von jugendlichen Arbeitnehmern auch eine auf dem altersbedingten unbändigen Spieltrieb und gruppentypischen Verhalten beruhende Handlung, die zu einem Unfall führt, als eine den Versicherungsschutz nach [§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#) begründende Tätigkeit anzusehen, wenn die jugendlichen Arbeitnehmer durch die besonderen Umstände der Seminarreise in die Lage versetzt wurden, sich durch leichtsinnige Spielereien und gruppentypisches Verhalten besonderen Gefahren auszusetzen. Hier ist eine Gesamtschau aller Umstände der Geschäfts- bzw Seminarreise unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Unterkunft, der von ihr insbesondere für Jugendliche ausgehenden Gefahren, der konkreten gruppendynamischen Situation und des Alters der Beteiligten vorzunehmen. Dem liegt zugrunde, dass der Unternehmer durch die konkrete Gestaltung der Verhältnisse der Seminarreise wie zB die Wahl der Unterkunft, Zusammenstellung der Seminargruppe, Unterweisung der Seminarteilnehmer, Beaufsichtigung der Seminarteilnehmer spezifische Gefahren für das Ausleben des unbändigen Spieltriebs und gruppendynamischer Prozesse schaffen bzw minimieren kann (s zum Umfang des Versicherungsschutzes auf Geschäftsreisen von Erwachsenen: BSG Urteile vom 30.3.2017 [B 2 U 15/15 R](#) *juris* RdNr 15; vom 18.3.2008 [B 2 U 13/07 R](#) *SozR 4-2700 § 8 Nr 26 RdNr 14*; vom 4.8.1992 [2 RU 43/91](#) *SozR 3-2200 § 539 Nr 17*; vom 30.5.1985 [2 RU 9/84](#) *SozR 2200 § 539 Nr 110 S 306* sowie vom 13.2.1975 [8 RU 86/74](#) *BSGE 39, 180, 181 = SozR 2200 § 548 Nr 7 S 15*).

Ä

21

Unter Berücksichtigung dieser besonderen rechtlichen Vorgaben ist die Benutzung des Handpumpkissens hier noch als versicherte Tätigkeit iS des [§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#) anzusehen. Das Seminar wurde in einer für die Klägerin und die weiteren Teilnehmer fremden und abgelegenen Umgebung abgehalten. Den Seminarteilnehmern standen für ihre Freizeitgestaltung im Wesentlichen nur die von den Betreuern durchgeführten Aktivitäten sowie die Angebote der Einrichtung zur Verfügung. Hierdurch war es den Seminarteilnehmern nicht möglich, an ihren üblichen Freizeitaktivitäten teilzunehmen. Zwar war es ihnen grundsätzlich erlaubt, nach der Seminarzeit das Gelände der Ferien- und Bildungsstätte in kleinen Gruppen zu verlassen, jedoch liegt die Ferien- und Bildungsstätte abgelegen und fern sonstiger urbaner Freizeitmöglichkeiten. Dies führt dazu, dass den Seminarteilnehmern für ihre Freizeitgestaltung im Wesentlichen nur die von den Betreuern durchgeführten Aktivitäten sowie die Angebote der Einrichtung zur Verfügung standen. Hierzu gehörte auch das Handpumpkissen als unfallträchtiges Sportgerät, welches schon aufgrund seiner Beschaffenheit Jugendliche mit ihrem alterstypischen Übermut und Bewegungsdrang zu leichtsinnigen Spielereien mit den entsprechenden Verletzungsgefahren anregt und aufgrund seiner Beschaffenheit erhebliche Verletzungsgefahren in sich birgt. Trotz dieser Gefahrenquelle wurden die

Jugendlichen, wenn sie nicht an den organisierten Abendveranstaltungen teilnehmen, sich selbst überlassen.

Ä

22

Der Zurechnung des unfallbringenden Verhaltens zur versicherten Tätigkeit steht nicht entgegen, dass die Klägerin zum Unfallzeitpunkt bereits fast 17 Jahre alt war. Eine schematische Altersgrenze, ab der gruppenspezifische Prozesse und unbändiger Spieltrieb nicht mehr zu berücksichtigen wären, kann nicht angenommen werden (vgl. BSG Urteile vom 29.8.1974 – 2 RU 65/74 – juris RdNr. 17; vom 25.3.1964 – 2 RU 242/61 – SozR Nr. 68 zu ÄS. 542 aF RVO = juris RdNr. 21; vom 7.11.2000 – BÄ 2 U 40/99 R – juris RdNr. 17 und vom 26.10.2004 – BÄ 2 U 41/03 R – SozR 4 – 2700 – S. 8 Nr. 7 RdNr. 17). Zwar dürfte der Spieltrieb mit fortschreitendem Alter abnehmen, jedoch kann dieser gerade in Gruppen Gleichaltriger wieder aufleben und durch gruppenspezifische Prozesse, wie sich gegenseitig anfeuern oder hochschaukeln, verstärkt werden. Gerade in solchen Situationen besteht die Gefahr, dass Jugendliche von überbordenden Ideen mitgerissen werden und sich unter dem Eindruck der Gruppendynamik erheblichen Gefahren für die körperliche Unversehrtheit aussetzen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Zusammenstellung der Seminargruppe, die für das Einführungsseminar zur Ableistung des FSJ in der Regel aus Jugendlichen besteht, die sich untereinander nicht kennen, aber die gemeinsame Freizeitgestaltung während der Seminarreise in einem abgelegenen Gebiet aufeinander angewiesen sind. Nach den bindenden Feststellungen des LSG erfolgte der unfallbringende Katapultsprung schließlich aufgrund altersbedingter Gegebenheiten wie Übermut, Spieltrieb, Gruppendynamik und Fehleinschätzung der Gefahrenlage.

Ä

23

Der Versicherungsschutz entfällt auch nicht, weil es sich bei der Benutzung des Hüpferkissens als Katapult um unvernünftiges Verhalten mit vorhersehbarer Verletzungsgefahr handelte. Das Verhalten der Klägerin hielt sich angesichts ihres Alters noch im Rahmen dessen, was nach den Umständen nicht als völlig unverständig oder vernunftwidrig zu erachten ist, mag es vielleicht auch unbesonnen oder leichtsinnig gewesen sein (vgl. zum Ausschluss des Versicherungsschutzes bei unvernünftigem Verhalten BSG Urteil vom 20.5.1976 – 8 RU 98/75 – BSGE. 42. 42 = SozR 2200 – S. 550 Nr. 14 RdNr. 24). Der Senat hat zudem klargestellt, dass ein Rechtssatz, nach dem der Versicherungsschutz entfällt, wenn der Versicherte sich bewusst einer höheren Gefahr aussetzt und dadurch zu Schaden kommt, nicht existiert (Selbstgeschaffene Gefahr: BSG Urteil vom 12.4.2005 – BÄ 2 U 11/04 R – BSGE. 94. 262 = SozR 4 – 2700 – S. 8 Nr. 14, RdNr. 22).

Â

24

4.Â Das versicherte Springen auf dem HÃ¼pfkissen hat den Unfall und dieser die GesundheitsschÃ¤den jeweils rechtlich wesentlich verursacht, weshalb die KlÃ¤gerin auch gemÃ¤Ã [Â§ 8 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#) infolge einer versicherten TÃ¤tigkeit verunglÃ¼ckt ist.

Â

25

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 27.01.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 21.12.2024